

Satzung

der

KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck

Neufassung vom 01.09.2004
in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 10.11.2015

Gültig ab 01.01.2016

KVK BeamtenVersorgungskasse
Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel
Geschäftsführung: Direktor Klaus Werner
Vorsitzender des Verwaltungsausschusses: Landrat Winfried Becker
Bürozeiten: Mo.-Do.: 8:30-16:00 Uhr, Fr.: 8:30-13:00 Uhr
Termine nach telefonischer Vereinbarung



BeamtenVersorgungskasse
ZusatzVersorgungskasse
SterbeKasse

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Aufgabe und Organisation	4
§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung.....	4
§ 2 Aufgaben	4
§ 2 a Diensttherneigenschaft für Beamtinnen und Beamte der früheren SV Sparkassen-Versicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen	5
§ 3 Geschäftsgebiet.....	6
§ 4 Organe.....	6
§ 5 Mitgliederversammlung	6
§ 6 Verwaltungsausschuss.....	7
§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	8
§ 8 Sitzungen des Verwaltungsausschusses.....	9
§ 9 Direktorin/Direktor.....	9
§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen	10
§ 11 Rechtsaufsicht.....	10
Abschnitt II: Mitgliedschaft	11
§ 12 Mitglieder	11
§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft.....	11
§ 14 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern	11
§ 15 Anmeldung der Bediensteten	12
§ 16 Allgemeine Pflichten des Mitgliedes.....	12
§ 17 Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang	12
§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft	13
Abschnitt III: Leistungen der Versorgungskasse für Mitglieder der Umlagegemeinschaft.....	14
§ 19 Regelleistungen.....	14
§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und ruhegehaltfähige Dienstbezüge	15
§ 21 Sonderregelung für Sparkassenvorstandsmitglieder im Angestelltenverhältnis auf Zeit mit beamtenähnlicher Versorgung	16
§ 22 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand	16
§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen	16
§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung	16
§ 25 Berechnung und Auszahlung der Leistungen	17
§ 26 Schadensersatzansprüche	17
Abschnitt IV: Aufbringung der Mittel	17
§ 27 Umlage für Versorgungsleistungen	17
§ 28 Bemessungsgrundlage.....	18
§ 28a Umlageausgleich	19
§ 29 Kapitalabfindungen für Versorgungsleistungen und Versorgungsanteile eines Dritten.....	20
§ 30 Festsetzung und Zahlung der Umlage	20
§ 31 Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen.....	21
§ 32 Härteausgleich.....	21
Abschnitt V: Verwendung der Mittel	22
§ 33 Kassenvermögen	22
§ 34 Betriebsmittellrücklage	22
§ 35 Ausgleichsrücklage	22
§ 36 Versorgungsrücklage nach § 17 Hessisches Besoldungsgesetz	23
§ 37 Verwendung des Kassenvermögens bei Auflösung der Versorgungskasse	23
Abschnitt VI: Beihilfekasse	24

Abschnitt VII: Bezügekasse	25
Abschnitt VIII: Landesfamilienkasse	26
Abschnitt IX: Verfahren bei Streitigkeiten	26
§ 45 Streitige Ansprüche von Bediensteten oder Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren	26
§ 46 Streitigkeiten zwischen Versorgungskasse und Mitgliedern	27
Abschnitt X. Schlussvorschriften	27
§ 47 Inkrafttreten	27
Übergangsvorschrift zu § 28 Absatz 5.....	27
ANHANG	31
1. Änderungsregister	31
2. Änderungen der Satzung der KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck in der Reihenfolge der geänderten Paragraphen	31

Abschnitt I: Aufgabe und Organisation

§ 1 Rechtsform, Sitz und Satzung

- (1) ¹Die Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck (nachfolgend Versorgungskasse) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Kassel. ²Sie besitzt Dienstherrnfähigkeit und ist zur Führung eines Dienstsiegels berechtigt.
- (2) ¹Die Versorgungskasse regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung. ²Die Satzung und ihre Änderungen sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen. ³Sie treten am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft, soweit nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.

§ 2 Aufgaben

- (1) ¹Die Versorgungskasse hat die Aufgabe, nach Maßgabe dieser Satzung Versorgungs- und Beihilfelasten ihrer Mitglieder auszugleichen und weitere Leistungen zu übernehmen. ²Dies schließt die Zahlung und Entgegennahme von Kapitalabfindungen nach Maßgabe des Staatsvertrages über die Verteilung von Versorgungslasten bei bund- und länderübergreifenden Dienstherrnwechseln (Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag) aufgrund der landesgesetzlichen Vorschriften sowie die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ein. ³Sie hat ferner die Aufgabe, Versorgungsauskünfte zu erteilen sowie ihre Mitglieder und deren Bedienstete und Versorgungsempfänger in versorgungsrechtlichen Fragen zu beraten. ⁴Hierzu gehört auch die Information der Mitglieder über die Entwicklung ihrer zukünftigen Versorgungsverpflichtungen und über Möglichkeiten zur finanziellen Vorsorge.
- (2) ¹Die Versorgungskasse stellt die Versorgungsleistungen fest und zahlt sie nach Festsetzung durch das Mitglied unmittelbar an die Versorgungsberechtigten aus. ²Die Versorgungskasse kann aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen oder vertraglicher Regelungen Versorgungslasten von Mitgliedern, die an der Aufbringung der Mittel im Rahmen der Umlagegemeinschaft (Abschnitt IV, §§ 27 – 32) beteiligt sind, als eigene Verpflichtungen übernehmen, wenn sich daraus keine Belastung der übrigen Mitglieder ergibt oder eine vollständige Kapitaldeckung gewährleistet ist; das Nähere regeln Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsausschuss erlässt.
- (3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt folgende weiteren Leistungen:
 - a) Berechnung und Zahlung von Versorgungsbezügen im Auftrag von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die sich nicht an der Aufbringung der Mittel im Rahmen der Umlagegemeinschaft (Abschnitt IV, §§ 27 - 32) beteiligen, sowie für Bedienstete, die im Einzelfall nicht in die Umlagefinanzierung der Versorgungsleistungen einbezogen sind, gegen Erstattung der Leistungen und einen Ausgleich der Verwaltungskosten,
 - b) die Berechnung und Zahlung des Ehrensoldes an ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ehrenamtliche Kassenverwalterinnen und Kassenverwalter sowie deren Hinterbliebene gegen Erstattung der Leistungen,
 - c) als Beihilfekasse die Berechnung und Auszahlung von Beihilfen nach Maßgabe der Hessischen Beihilfenverordnung bzw. entsprechender bundesrechtlicher Regelungen sowie die Geltendmachung und Abrechnung von Rabatten nach Maßgabe des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel¹ (Abschnitt VI),

¹ Vom 22.12.2010 (BGBl. I S. 2262, 2275).

- d) als Bezügekasse die Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen (Besoldungen, Gehälter) nach beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen oder vertraglichen Regelungen (Abschnitt VII),
 - e) als Landesfamilienkasse die Aufgaben nach § 72 des Einkommensteuergesetzes (Abschnitt VIII),
 - f) die Berechnung von Pensionsrückstellungen sowie Rückstellungen für Beihilfeleistungen für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gegen einen Ausgleich der Verwaltungskosten, soweit diese sich nicht an der Aufbringung der Mittel im Rahmen der Umlagegemeinschaft (Abschnitt IV, §§ 27 – 32) beteiligen,
 - g) die Verwaltung der Versorgungsrücklage nach § 36.
- (4) Mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse für Mitglieder aufgrund von Einzelvereinbarungen weitere Aufgaben gegen Erstattung der Leistungen und einen Ausgleich der Verwaltungskosten übernehmen.
- (5) Über die Höhe der auszugleichenden Verwaltungskosten nach Absatz 3 und 4 beschließt der Verwaltungsausschuss.
- (6) ¹Die Versorgungskasse kann im Zusammenhang mit den ihr übertragenen oder von ihr übernommenen Aufgaben juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts gründen und betreiben oder sich an ihnen beteiligen. ²Zweck dieser Einrichtungen kann auch ein finanzieller Ausgleich von Versorgungs- oder Beihilferisiken von Mitgliedern oder Dienstleistungsempfängern sein; zu diesem Zweck sind auch vertragliche Vereinbarungen mit anderen Versorgungskassen zulässig.
- (7) ¹Als Sonderkassen werden bei der Versorgungskasse die Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg. Bez. Kassel und die Sterbekasse für den öffentlichen Dienst des Reg. Bez. Kassel mit eigenen Satzungen ohne gegenseitige Haftung geführt. ²Das Kassenvermögen der Versorgungskasse wird getrennt von dem Vermögen der Zusatzversorgungskasse und der Sterbekasse verwaltet. ³Die Versorgungskasse haftet nicht für die Verbindlichkeiten der Sonderkassen, die ihrerseits auch nicht für die Verbindlichkeiten der Versorgungskasse und der jeweils anderen Sonderkasse haften.
- (8) ¹Die Versorgungskasse und ihre Sonderkassen können unter der gemeinsamen Bezeichnung „Kommunale Versorgungskassen Kurhessen-Waldeck“ mit der Wortmarke „KVK“ auftreten. ²Soweit nur eine einzelne Einrichtung betroffen ist, wird dies durch einen Zusatz kenntlich gemacht.

§ 2 a Dienstherrn-eigenschaft für Beamtinnen und Beamte der früheren SV Sparkassen-Versicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen

- (1) ¹Die Versorgungskasse ist Dienstherr der Beamtinnen und Beamten der früheren SV Sparkassen-Versicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen (Sparkassen-Versicherung), die nach dem Gesetz zur Überleitung der Dienstverhältnisse der Beamten sowie der Versorgungsempfänger der SV Sparkassen-Versicherung Öffentliche Versicherungsanstalt Hessen-Nassau-Thüringen (Überleitungsgesetz) vom 18.12.2003 mit der Umwandlung dieser Anstalt in eine Aktiengesellschaft in ihren Dienst übernommen wurden. ²Soweit diese Bediensteten bis zur Eintragung der Aktiengesellschaft in das Handelsregister Aufgaben für die SV Sparkassen-Versicherung erfüllt haben, nehmen sie nach Maßgabe näherer Vereinbarung weiterhin Aufgaben für die SV Sparkassen-Versicherung als Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolger wahr. ³Hierzu wird ihnen eine ihrem Amt entsprechende Tätigkeit bei der Aktiengesellschaft bzw. deren Rechtsnachfolger zugewiesen.

- (2) Für die in Absatz 1 genannten Bediensteten kann bei der Versorgungskasse eine gesonderte Behörde als eigene Dienststelle gebildet werden.
- (3) ¹Die SV SparkassenVersicherung als Aktiengesellschaft bzw. ihre Rechtsnachfolger erstatten der Versorgungskasse den Aufwand aus den Dienstverhältnissen der Beamtinnen und Beamten, denen eine Tätigkeit bei der Aktiengesellschaft zugewiesen wurde, sowie den Aufwand für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die nach dem Überleitungsgesetz auf sie übergegangen sind und früher Aufgaben der Rechtsvorgänger der Aktiengesellschaft wahrgenommen haben. ²Die SV SparkassenVersicherung bzw. ihre Rechtsnachfolger stellen die Versorgungskasse nach Maßgabe näherer Vereinbarung vollständig von der Haftung für alle Besoldungs-, Versorgungs- und sonstigen Zahlungspflichten aus diesen Dienst- und Versorgungsverhältnissen frei.

§ 3 Geschäftsgebiet

Das Geschäftsgebiet der Versorgungskasse ist der Regierungsbezirk Kassel in den Grenzen vom 30.06.1974.

§ 4 Organe

Organe der Versorgungskasse sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Verwaltungsausschuss
- c) die Direktorin oder der Direktor.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) *Der Mitgliederversammlung gehören ausschließlich die Mitglieder der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs.2) an.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses im Benehmen mit der Direktorin oder dem Direktor einberufen. ²Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie soll den Mitgliedern zwei Wochen vor der Sitzung zugehen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses geleitet. ²Ihr sind vorbehalten:
- 1. die Wahl des Verwaltungsausschusses
 - 2. die Änderung der Satzung
 - 3. die Entscheidung über die Auflösung der Versorgungskasse.
- (4) ¹Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der vertretenen Mitglieder gefasst. ²Ein Beschluss zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 bedarf der Mehrheit von 2/3 der Stimmen der vertretenen Mitglieder, ein Beschluss zu Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 der Mehrheit von 2/3 der Stimmen aller Mitglieder. ³Auf jede angefangenen 5.000 Euro der letzten Jahresgesamtleistung der Umlage nach § 27 entfällt eine Stimme. ⁴Der nach § 19 Abs. 7 Satz 2 individuell zu finanzierende Versorgungsanteil gehört zur Jahresgesamtleistung der Umlage gemäß Satz 3.

- (5) ¹Anträge auf Auflösung der Kasse bedürfen der Schriftform und sind nur gültig, wenn sie von mindestens 1/3 aller Mitglieder unterzeichnet und schriftlich begründet sind. ²Der Verwaltungsausschuss leitet den Antrag mit seiner eigenen Stellungnahme und der der Direktorin oder des Direktors allen Mitgliedern der Versorgungskasse zu. ³Über den Antrag wird in einer Mitgliederversammlung entschieden, die binnen 6 Monaten seit Eingang des Antrages einzuberufen ist.
- (6) ¹Die Mitgliederversammlung kann aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses auch ohne Einberufung einer Sitzung über eine Satzungsänderung nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 im Wege der schriftlichen Abstimmung entscheiden, wobei den Mitgliedern eine Entscheidungsfrist von mindestens vier Wochen einzuräumen ist. ²Absatz 4 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass 2/3 der Stimmen aller Mitglieder erforderlich sind.
- (7) Beschlüsse über die Änderung der Satzung oder die Auflösung der Versorgungskasse bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) ¹Der Verwaltungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. ²Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied gewählt; dieses tritt an die Stelle eines verhinderten Mitglieds.
- (2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag der Kommunalen Spitzenverbände aus dem Kreis der gesetzlichen Verwaltungsorgane oder der hauptamtlichen Bediensteten der Mitglieder der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Bei dem Wahlvorschlag an die Mitgliederversammlung sind die Stimmanteile der Mitgliedergruppen der Landkreise, Städte, Gemeinden und sonstigen Mitgliedskörperschaften gemäß § 5 Absatz 4 Satz 3 zu berücksichtigen.
- (3) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind ehrenamtlich tätig und haben ihre Aufgaben mit der Sorgfalt zu erfüllen, die sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen. ²Ihre Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. ³Sie erhalten für die Sitzungsteilnahme ein Sitzungsgeld, dessen Höhe der Verwaltungsausschuss festsetzt. ⁴Sie erhalten ferner eine Fahrtkostenentschädigung im Rahmen des Hessischen Reisekostengesetzes. ⁵Die Entscheidung über die Höhe des Sitzungsgeldes bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss erlischt, wenn das Mitglied aus dem Amt bei seiner Körperschaft ausscheidet; sie ruht, solange gegen das Mitglied
- a) ein Disziplinarverfahren eingeleitet und ihm die Ausübung seines Amtes untersagt ist
 - b) wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, das strafgerichtliche Hauptverfahren läuft.
- (5) ¹Für ein gem. Absatz 4 ausgeschiedenen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied ist eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für den Rest der Amtsperiode zu berufen. ²Die Berufung erfolgt auf Vorschlag des Kommunalen Spitzenverbandes, der den Wahlvorschlag unterbreitet hat, durch die Aufsichtsbehörde. ³Bis zur Berufung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers tritt an die Stelle des ausgeschiedenen Mitgliedes das stellvertretende Mitglied. ⁴Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein gewähltes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied vor Beginn der Amtsperiode aus dem Amt bei seiner Körperschaft ausscheidet.

- (6) ¹Der Verwaltungsausschuss wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. ²Bis zur Annahme der Wahl als Vorsitzende oder Vorsitzender führt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses führen die Amtsgeschäfte nach Ablauf ihrer Amtszeit weiter, bis ihre Nachfolger das Amt antreten.
- (8) ¹Der Verwaltungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er kann zur Vorbereitung seiner Entscheidungen Kommissionen bilden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

¹Der Verwaltungsausschuss entscheidet in allen wichtigen Angelegenheiten und überwacht die Geschäftsführung. ²Er ist oberste Dienstbehörde, die Zuständigkeiten als Versorgungsfestsetzungsstelle und Beihilfefestsetzungsstelle werden auf die Direktorin oder den Direktor übertragen.

³Dem Verwaltungsausschuss obliegt insbesondere die Beschlussfassung über

- a) die Bestellung, Entlassung und Ruhestandsversetzung oder – soweit § 9 Abs. 2 Satz 2 Anwendung findet – die Einstellung und Weiterbeschäftigung der Direktorin oder des Direktors sowie die Beendigung des Vertragsverhältnisses; die Bestellung und Abberufung der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Direktorin oder des Direktors,
- b) den Wirtschaftsplan, den Stellenplan, die Umlagesätze (§ 27 Abs. 2 und 3), den Vorphundertatz für den Verwaltungskostenbeitrag nach § 28 Abs. 6 Satz 4, eine Veränderung des Statusfaktors und des Umlagefaktors sowie der Grenzwerte für die Umlagebelastung (§ 28 a Abs. 7) und die Umlage nach § 31 a,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung der Direktorin oder des Direktors (§ 10 Abs. 5) sowie die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages,
- d) Grundsätze für die Kapitalanlage (§ 33 Abs. 2 Satz 2),
- e) den Härteausgleich nach § 32 der Satzung,
- f) die Aufnahme von Mitgliedern in die Umlagegemeinschaft (§ 13 Abs. 1) und die Kündigung gegenüber diesen Mitgliedern (§ 18 Abs. 2 und 3),
- g) Entscheidungen nach § 2 Abs. 5 und 6,
- f) Beschlussvorlagen für die Mitgliederversammlung,
- i) die Bestellung und Abberufung der Leiterin oder des Leiters der Abteilung Interne Revision und die Geschäftsanweisung für die Interne Revision im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse,
- j) Durchführungsvorschriften betreffend die Übernahme von Versorgungslasten (§ 2 Abs. 2 Satz 2), das Rechnungswesen (§ 10 Abs. 7) sowie die Versorgungsrücklage (§ 36 Abs. 5),
- k) sonstige Angelegenheiten, die ihm von der Direktorin oder dem Direktor zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8 Sitzungen des Verwaltungsausschusses

- (1) ¹Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Jahr, zusammen. ²Er ist einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe der Gründe beantragen.
- (2) Die oder der Vorsitzende beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein und leitet die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses.
- (3) ¹Die Direktorin oder der Direktor bereitet die Sitzungen des Verwaltungsausschusses vor und nimmt an ihnen mit beratender Stimme teil. ²Sie oder er muss jederzeit zur Sache gehört werden und ist verpflichtet, dem Verwaltungsausschuss zu den Gegenständen der Beratung jede gewünschte Auskunft zu erteilen.
- (4) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn außer der oder dem Vorsitzenden bzw. der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei Mitglieder anwesend sind. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Verwaltungsausschuss zur Verhandlung über denselben Gegenstand nochmals zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung zur zweiten Sitzung hinzuweisen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über die vom Verwaltungsausschuss in einer Sitzung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterschreiben ist.
- (7) ¹In geeigneten, insbesondere in eilbedürftigen Fällen kann der Verwaltungsausschuss im Wege schriftlicher Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn die oder der Vorsitzende und im Falle ihrer bzw. seiner Verhinderung die bzw. der stellvertretende Vorsitzende eine solche Beschlussfassung unter Festsetzung einer angemessenen Frist zur Entscheidung anordnet. ²Widersprechen mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsausschusses diesem Verfahren, ist die Angelegenheit in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen oder bei unaufschiebbaren Maßnahmen eine Sondersitzung einzuberufen. ³Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Direktorin/Direktor

- (1) ¹Die Direktorin oder der Direktor führt die Geschäfte der Versorgungskasse und vertritt sie nach außen und vor Gericht. ²§ 6 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) ¹Die Direktorin oder der Direktor ist in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu berufen. ²Sie oder er kann auch in einem privatrechtlichen Vertragsverhältnis angestellt werden, das eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen gewährleistet. ³Das Vertragsverhältnis ist auf 6 Jahre zu befristen. ⁴Die weitere Anstellung ist zulässig. ⁵Die Bestellung bzw. Einstellung erfolgt durch den Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse der Gemeinden und Gemeindeverbände des Reg.-Bezirks Kassel (Zusatzversorgungskasse). ⁶Die Direktorin oder der Direktor ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten der Versorgungskasse und im Rahmen des Vollzuges des Stellenplans für deren Einstellung, Beförderung und Entlassung zuständig. ⁷Die Aufgaben des Dienstvorgesetzten gegenüber der Direktorin oder dem Direktor werden von der oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses wahrgenommen. ⁸Die

oder der Vorsitzende vertritt die Versorgungskasse beim Vertragsabschluss mit der Direktorin oder dem Direktor und sonstigen rechtsgestaltenden Erklärungen im Rahmen des Vertragsverhältnisses.

- (3) ¹Eine Beamtin oder ein Beamter der Versorgungskasse ist vom Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse zur Stellvertreterin bzw. zum Stellvertreter der Direktorin oder des Direktors zu bestellen. ²Sie oder er muss in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit berufen sein.

§ 10 Geschäftsjahr, Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für jedes Geschäftsjahr ist der Finanzbedarf der Versorgungskasse zu ermitteln und ein Wirtschaftsplan aufzustellen.
- (3) Für jedes Geschäftsjahr ist getrennt nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung Rechnung zu legen und in Anlehnung an die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches ein Jahresabschluss aufzustellen.
- (4) ¹Der Jahresabschluss einschließlich des Lageberichts wird von der Abteilung Interne Revision der Kommunalen Versorgungskassen geprüft. ²Sie ist bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. ³Die Direktorin oder der Direktor kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen. ⁴Im Übrigen bleiben die Befugnisse der Direktorin oder des Direktors unberührt. ⁵Der Verwaltungsausschuss kann anstelle der Abteilung Interne Revision einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Prüfung des Jahresabschlusses beauftragen.
- (5) Der Verwaltungsausschuss stellt unter Berücksichtigung des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers den Jahresabschluss fest und entscheidet über die Entlastung der Direktorin oder des Direktors.
- (6) Der Jahresabschluss und der Lagebericht ist den Mitgliedern der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs.2) nach Feststellung durch den Verwaltungsausschuss mit dem Geschäftsbericht bekannt zu geben.
- (7) Das Nähere bestimmen Durchführungsvorschriften, die der Verwaltungsausschuss im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss der Zusatzversorgungskasse erlässt.

§ 11 Rechtsaufsicht

Die Rechtsaufsicht über die Versorgungskasse übt das Hessische Ministerium des Innern und für Sport nach den für die Kommunalaufsicht geltenden Vorschriften aus.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 12 Mitglieder

(1) ¹Mitglieder der Versorgungskasse können sein:

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände,
- b) Körperschaften, selbständige Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts,
- c) juristische Personen des privaten Rechts, an denen Gemeinden oder Gemeindeverbände unmittelbar oder mittelbar überwiegend beteiligt sind, sofern sie kommunale Aufgaben erfüllen.

²Der Verwaltungsausschuss kann allgemeine Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft festlegen.

(2) ¹Für Mitglieder, die sich an der Aufbringung der Mittel gemäß Abschnitt IV beteiligen (Mitglieder der Umlagegemeinschaft), gelten die Abschnitte III, V und IX der Satzung. ²Juristische Personen des öffentlichen und des privaten Rechts nach Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) und c) können die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft nur erwerben, wenn die Versorgung der von ihnen zuzuführenden Bediensteten nach beamtenrechtlichen Grundsätzen geregelt ist. ³Die nachfolgenden Vorschriften der §§ 15 – 18 beziehen sich ausschließlich auf Mitglieder der Umlagegemeinschaft.

(3) ¹Die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft kann um eine oder mehrere der in § 2 Absatz 3 Buchst. b) bis f) genannten Aufgaben erweitert werden (erweiterte Mitgliedschaft). ²Die Mitgliedschaft kann sich ohne eine Beteiligung an der Umlagegemeinschaft gemäß Absatz 2 auch auf die Durchführung einer oder mehrerer der in § 2 Abs. 3 Buchst. a), c), d) oder e) genannten Aufgaben beschränken (Teilmitgliedschaft). ³Soweit diese Satzung in den Abschnitten VI bis VIII keine besonderen Vorschriften enthält, werden die Rechte und Pflichten des Mitgliedes und der Versorgungskasse aus der erweiterten bzw. der Teilmitgliedschaft durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 13 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme begründet. ²Über einen Antrag auf Aufnahme in die Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) entscheidet der Verwaltungsausschuss, im Übrigen die Direktorin bzw. der Direktor. ³Über die Bedingungen der Aufnahme in die Umlagegemeinschaft können mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses zwischen dem Mitglied und der Versorgungskasse besondere Vereinbarungen getroffen werden.

(2) ¹Die Mitgliedschaft in der Umlagegemeinschaft beginnt mit dem auf die Beschlussfassung des Verwaltungsausschusses (§ 7 Satz 3 Buchst. f)) folgenden Monat, sofern nicht ein anderer Zeitpunkt vereinbart wird. ²Der Beginn einer erweiterten oder einer Teilmitgliedschaft wird in der Verwaltungsvereinbarung gemäß § 12 Abs. 3 Satz 3 festgelegt.

§ 14 Rechtsbeziehungen zu den Mitgliedern

¹Durch die Mitgliedschaft werden Rechte und Pflichten nur zwischen der Versorgungskasse und den Mitgliedern begründet. ²Den Bediensteten und Versorgungsberechtigten der Mitglieder stehen Ansprüche gegen die Versorgungskasse unmittelbar nicht zu. ³Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Versorgungskasse Aufgaben nach § 2 Abs. 3 im Rahmen einer erweiterten Mitgliedschaft oder einer Teilmitgliedschaft übernimmt. ⁴§ 16 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 bleiben unberührt.

§ 15 Anmeldung der Bediensteten

(1) ¹Das Mitglied hat

- a) alle Beamtinnen und Beamten, die Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung haben oder denen eine solche Versorgung gewährt werden kann, sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf und
- b) alle Bedienstete, die nicht Beamtinnen und Beamte sind, denen jedoch Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen vertraglich zugesichert ist,

unverzüglich nach der Ernennung oder Zusicherung der beamtenrechtlichen Versorgung unter Vorlage einer Abschrift der Ernennungsurkunde oder des Anstellungsvertrages und der weiter erforderlichen Unterlagen bei der Versorgungskasse anzumelden. ²Die Bediensteten im Sinne des Buchst. b) werden von der Versorgungskasse wie Beamtinnen bzw. Beamte behandelt.

(2) ¹Die Anmeldung wird von der Versorgungskasse bestätigt (Zuführung). ²Die Zuführung wird mit dem Zeitpunkt der Ernennung oder der Zusicherung einer beamtenrechtlichen Versorgung wirksam. ³Tritt der Versorgungsfall vor der Anmeldung ein, kann die Versorgungskasse die Übernahme der Leistungen ablehnen.

§ 16 Allgemeine Pflichten des Mitgliedes

(1) ¹Das Mitglied ist verpflichtet, der Versorgungskasse die Unterlagen zur Verfügung zu stellen und die Mitteilungen zu machen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. ²Soweit die Versorgungskasse die Versorgungsbezüge für das Mitglied auszahlt, kann sie erforderliche Unterlagen unmittelbar von den versorgungsberechtigten Personen anfordern.

(2) ¹Zugänge von anmeldepflichtigen Bediensteten und deren Bezüge, das Ausscheiden angemeldeter Bediensteter sowie alle Umstände, die sich auf die Berechnung der Versorgungsbezüge und der Umlage auswirken, sind der Versorgungskasse unverzüglich mitzuteilen. ²Nachteile, die der Versorgungskasse durch die Verletzung von Mitteilungspflichten entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds.

(3) Überzahlungen von Versorgungsbezügen und sonstiger von der Versorgungskasse übernommener Leistungen sind von dem Mitglied nach Maßgabe der einschlägigen Regelungen, insbesondere des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes, von der Leistungsempfängerin oder dem Leistungsempfänger zurückzufordern und der Versorgungskasse zu erstatten.

§ 17 Rechtsnachfolge und Aufgabenübergang

(1) ¹Die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft gehen auf den Rechtsnachfolger eines Mitgliedes über, wenn dieser Mitglied der Versorgungskasse ist oder zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge die Mitgliedschaft erwirbt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn eine neue juristische Person unter Einschluss des Mitgliedes gebildet wird. ³Der Rechtsnachfolger bzw. die neue juristische Person können auf Antrag unter den Voraussetzungen des § 12 eine Teilmitgliedschaft bezogen auf das übernommene bzw. eingegliederte Mitglied erwerben, die wie eine Vollmitgliedschaft behandelt wird.

(2) ¹Wird ein Mitglied teilweise von einem Rechtsnachfolger übernommen, der nicht Mitglied der Versorgungskasse ist oder zum Zeitpunkt der Rechtsnachfolge wird, und verringert sich hierdurch die

Zahl der zugeführten Bediensteten, endet die Leistungspflicht der Versorgungskasse für die Versorgungsberechtigten ganz oder zum entsprechenden Teil. ²Das gleiche gilt, wenn sich die Zahl der zugeführten Bediensteten verringert, weil Aufgaben des Mitgliedes von einer anderen juristischen Person übernommen werden, die nicht Mitglied der Versorgungskasse ist oder zum Zeitpunkt des Aufgabenüberganges wird.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet, wenn ein Mitglied aufgelöst oder in eine andere juristische Person eingegliedert wird, die nicht Mitglied der Versorgungskasse ist. ²Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied keine anmeldepflichtigen Bediensteten mehr beschäftigt und von der Versorgungskasse Leistungen für Versorgungsberechtigte dieses Mitgliedes nicht mehr zu erbringen sind.
- (2) ¹Das Mitglied kann frühestens nach einer fünfjährigen Mitgliedschaft durch Kündigung aus der Versorgungskasse ausscheiden. ²Die Kündigung ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von achtzehn Monaten schriftlich zu erklären.
- (3) Kommt das Mitglied seinen Verpflichtungen gegenüber der Versorgungskasse trotz wiederholter Aufforderung nicht oder nicht ausreichend nach, kann die Versorgungskasse mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses die Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- (4) ¹Mit dem Zeitpunkt des Ausscheidens erlischt für die Versorgungskasse die Verpflichtung zur Gewährung von Leistungen gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied und für dieses die Verpflichtung zur Zahlung von Umlage und sonstigen Leistungen. ²Forderungen der Versorgungskasse und des Mitgliedes auf rückständige Leistungen bleiben hiervon unberührt. ³Ein nach § 2 Abs. 2 Satz 2 vorhandenes Deckungskapital und nicht verbrauchte Vorauszahlungen nach § 31 sind dem ausscheidenden Mitglied innerhalb von sechs Monaten nach dem Ausscheiden von der Versorgungskasse zu erstatten. ⁴Das gleiche gilt für den Wertanteil an der Versorgungsrücklage nach § 36, sofern das Mitglied seine Beteiligung an der Rücklage nicht gemäß § 36 Absatz 3 aufrecht erhält. ⁵Im übrigen steht ihm kein Anspruch auf einen Teil am Vermögen der Versorgungskasse oder auf Erstattung gezahlter Umlagen zu.
- (5) ¹Wird die Mitgliedschaft durch Kündigung beendet (Absätze 2 und 3), hat das Mitglied der Versorgungskasse am Tage seines Ausscheidens den Unterschiedsbetrag zu erstatten, um den die Leistungen der Versorgungskasse die Leistungen des Mitgliedes in den zehn Jahren vor dem Wirksamwerden der Kündigung übersteigen. ²War die Mitgliedschaft von kürzerer Dauer, ist dieser Zeitraum maßgebend. ³Weiterhin hat das Mitglied der Versorgungskasse den Betrag zu erstatten, um den der Betrag der von der Versorgungskasse übernommenen Kapitalabfindungszahlungen (§ 19 Abs.2) und Nachversicherungsbeiträge (§ 24) den Gesamtbetrag der von ihm hierfür gezahlten Umlagebeträge übersteigt. ⁴Diese Erstattungsbeträge fließen der Ausgleichsrücklage (§ 35) zu.
- (6) Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Verwaltungsausschuss eine von den Absätzen 4 und 5 abweichende Regelung treffen.

Abschnitt III: Leistungen der Versorgungskasse für Mitglieder der Umlagegemeinschaft

§ 19 Regelleistungen

- (1) ¹Die Versorgungskasse übernimmt nach Maßgabe dieser Satzung sämtliche Versorgungsleistungen, die vom Mitglied für die der Kasse zugeführten Bediensteten nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder einer entsprechenden dienstvertraglichen Regelung zu erbringen sind, einschließlich eines nach der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis gemäß dem Hessischen Beamtenversorgungsgesetz zustehenden Übergangsgeldes und Altersgeldes ²Im Zweifel sind für die Leistungsverpflichtungen der Versorgungskasse die für hessische Beamtinnen und Beamte geltenden Bestimmungen maßgebend. ³Bei Verstößen des Mitglieds gegen wesentliche Vorschriften der Satzung kann die Versorgungskasse die Übernahme von Leistungen ganz oder teilweise ablehnen.
- (2) Die Versorgungskasse übernimmt für das Mitglied Kapitalabfindungen, die es entsprechend den Bestimmungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bei einem Dienstherrenwechsel an einen anderen Dienstherrn bzw. die für ihn zuständige Versorgungskasse zu zahlen hat, sowie die Zahlung von Nachversicherungsbeiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung nach Maßgabe des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch.
- (3) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Leistungen, die vom Mitglied im Rahmen des nach Ehescheidungen stattfindenden Versorgungsausgleichs an die Rentenversicherungsträger oder an die ausgleichsberechtigte Person zu erbringen sind. ²Kapitalbeträge, die nach § 63 Abs. 7 HBeamtVG zur Abwendung der Kürzung der Versorgungsbezüge an ein Mitglied gezahlt werden, sind an die Versorgungskasse abzuführen.
- (4) Die Übernahme von Ruhegehaltsanteilen und Anteilen an der Hinterbliebenenversorgung für die nach dem Gesetz zu Artikel 131 GG Versorgungsberechtigten, die in einem Angestellten- oder Arbeitsverhältnis beschäftigt waren, beschränkt sich auf die Mitglieder, die diesen Personenkreis angemeldet haben
- (5) Nicht übernommen werden:
 - a) Versorgungsbezüge im einstweiligen Ruhestand,,
 - b) Ersatz für Sachschäden und besondere Aufwendungen,
 - c) die Bezüge für den Sterbemonat, wenn der Todesfall während des aktiven Dienstes eintritt,
 - d) - vorbehaltlich des Absatzes 6 – Leistungen nach den Beihilfenverordnungen sowie Zuschüsse zu Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen für entlassene Wahlbeamte.
- (6) ¹Die Versorgungskasse übernimmt den Aufwand aus der Zahlung von Beihilfen nach der Hessischen Beihilfenverordnung, soweit dieser nach Abzug der Erstattungsleistungen Dritter bei einer/m gemäß § 15 angemeldeten Bediensteten bzw. gemäß Absatz 1 leistungsberechtigten Versorgungsempfängerin/-empfängers oder einer/-s beihilfeberechtigten Angehörigen aus diesem Personenkreis den Gesamtbetrag von 50.000 € in einem Kalenderjahr überschreitet. ²Die Leistungspflicht der Versorgungskasse ist begrenzt auf einen Betrag von 150.000 € je Beihilfeberechtigter/-berechtigtem im Sinne des Satzes 1 und Kalenderjahr und sie besteht im Einzelfall längstens für die Dauer von drei Jahren. ³Die Auszahlung des für ein Kalenderjahr zu übernehmenden Betrages erfolgt auf Antrag des Mitgliedes nach einer Prüfung der zustehenden Beihilfeleistungen durch die Versorgungskasse mit der Umlageabrechnung für die Versorgungsleistungen im Folgejahr. ⁴Soweit ein Mitglied aufgrund von Erstattungsleistungen einer von ihm abgeschlossenen Beihilfeablöseversicherung keinen Anspruch auf Aufwandsersatz nach Satz 1 hat, leistet die Versorgungskasse einen Zuschuss zur Prämie für das jeweils nachfolgende Kalenderjahr in

Höhe des Betrages, der dem Mitglied ohne Abschluss der Beihilfeablöseversicherung nach den Sätzen 1 und 2 zugestanden hätte, höchstens jedoch bis zum Betrag der jeweils geschuldeten Jahresprämie und längstens für die Dauer von drei Jahren; Satz 3 gilt entsprechend.⁵Das Mitglied kann sich im Jahr des Beginns einer von ihm abgeschlossenen Beihilfeablöseversicherung schriftlich gegenüber der Versorgungskasse erklären, dass es für die Dauer des Bestehens des Versicherungsschutzes an dem Beihilfeleistenausgleich nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 nicht teilnimmt; in diesem Fall wird es nicht zur Zahlung der Umlage gemäß § 31 a herangezogen.

- (7) ¹Mitglieder aus dem Kreis der Sparkassen können sich einmalig und unwiderruflich durch schriftliche Erklärung dafür entscheiden, dass die Umlagegemeinschaft für sie nur Versorgungsleistungen übernimmt, die entstehen durch:

- Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit bis zum Ablauf des Monats, in dem die gesetzliche Altersgrenze erreicht wird,
- Versorgungsbezüge an Sparkassenvorstandsmitglieder in einem Anstellungsverhältnis auf Zeit ab dem Erreichen des Lebensalters, ab dem für sie keine Verpflichtung mehr besteht, eine angebotene Wiederbestellung anzunehmen, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die für sie maßgebliche gesetzliche Altersgrenze erreichen,
- Versorgungsbezüge an Männer ab dem auf die Vollendung des 85. Lebensjahres der Versorgungsempfänger folgenden Monats,
- Versorgungsbezüge an Frauen ab dem auf die Vollendung des 90. Lebensjahres der Versorgungsempfängerinnen folgenden Monat,
- Hinterbliebenenversorgung bis zum Ablauf des Monats, in dem die Beamtin oder der Beamte bzw. der angemeldete Bedienstete die gesetzliche Altersgrenze erreicht hätte, und ab dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem sie das 90. oder er das 85. Lebensjahr vollendet hätte.

²Alle sonstigen Versorgungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 zuzüglich eines auf diese entfallenden Verwaltungskostenbeitrages werden der Umlagegemeinschaft von dem betroffenen Mitglied als individuell zu finanzierender Versorgungsanteil erstattet. ³Auch bei einer gemäß Satz 1 beschränkten Übernahme von Versorgungsleistungen gilt § 19 Abs. 3.

§ 20 Ruhegehaltfähige Dienstzeiten und ruhegehaltfähige Dienstbezüge

- (1) ¹Von der Versorgungskasse werden die Dienstzeiten als ruhegehaltfähig anerkannt, die nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen anzurechnen sind, als ruhegehaltfähig gelten oder angerechnet werden sollen. ²Zeiten, deren Anrechnung eine Kann-Vorschrift zugrunde liegt, werden nur berücksichtigt, wenn die Versorgungskasse zugestimmt hat.
- (2) ¹Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die für die Beamtinnen und Beamten geltenden gesetzlichen Vorschriften maßgebend. ²Bei sonstigen Bediensteten wird eine Erhöhung der Dienstbezüge vor Eintritt des Versorgungsfalles insoweit nicht berücksichtigt, als sie auch bei einer Versorgungsregelung für Beamte außer Ansatz bliebe.

§ 21 Sonderregelung für Sparkassenvorstandsmitglieder im Angestelltenverhältnis auf Zeit mit beamtenähnlicher Versorgung

¹Ist die Versorgung von Sparkassenvorstandsmitgliedern nicht nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, aber ähnlich den beamtenrechtlichen Vorschriften geregelt, kann die Versorgungskasse die Zuführung gestatten und Versorgungsleistungen nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung übernehmen. ²Diese Vereinbarung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 22 Verfahren bei der Versetzung in den Ruhestand

- (1) ¹Die Absicht, eine Beamtin oder einen Beamten wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand zu versetzen, hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich, und zwar vor Feststellung der Dienstunfähigkeit, mitzuteilen. ²Die Dienstunfähigkeit ist grundsätzlich durch ein amtsärztliches Gutachten nachzuweisen. ³Die Versorgungskasse kann die Übernahme der Versorgungsleistungen von dem Ergebnis eines vom Mitglied einzuholenden ärztlichen Obergutachtens abhängig machen; die dem Mitglied durch dieses Gutachten entstehenden Kosten trägt die Versorgungskasse.
- (2) ¹Erfolgt die Versetzung in den Ruhestand entgegen den Bestimmungen des Absatzes 1, übernimmt die Versorgungskasse Versorgungsleistungen nach Maßgabe der Satzung erst nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes. ²Wird der Nachweis der Dienstunfähigkeit zu einem früheren Zeitpunkt erbracht, übernimmt die Versorgungskasse die Versorgungsleistungen ab diesem Zeitpunkt.
- (3) ¹Die Versorgungskasse kann ihre Leistungen einstellen, wenn das Mitglied auf Verlangen der Versorgungskasse nicht die Schritte einleitet, die zur Nachprüfung der Dienstfähigkeit nach § 38 Abs. 4 HBG erforderlich erscheinen. ²Erfolgt keine Wiedereinstellung, obwohl die Reaktivierung nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen möglich ist, ist die Versorgungskasse nicht verpflichtet, die Versorgungsleistungen zu erbringen.

§ 23 Verfahren bei Dienstunfällen

- (1) Von jedem Dienstunfall hat das Mitglied die Versorgungskasse unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (2) ¹Die Versorgungskasse übernimmt die Kosten eines notwendigen Heilverfahrens. ²Sie ist vor der Bewilligung eines Heilverfahrens durch das Mitglied zu hören. ³Sie kann ihre Leistungen davon abhängig machen, dass ihr die Notwendigkeit der im Einzelnen zu bezeichnenden Maßnahmen des Heilverfahrens durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.

§ 24 Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung

- (1) Scheiden zugeführte Bedienstete aus dem Dienst eines Mitglieds aus, ohne dass für sie eine Anwartschaft oder ein Anspruch auf Versorgung oder auf Altersgeld besteht, werden die vom Mitglied nach den Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuentrichtenden Beiträge insoweit von der Versorgungskasse übernommen, als sie auf Dienstzeiten entfallen, für die Umlagen entrichtet worden sind oder für die der Versorgungskasse eine Kapitalabfindung nach Maßgabe des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages von einem Dienstherrn zugeflossen ist.

- (2) ¹Nachversicherungsbeiträge werden nicht übernommen, soweit ihre Fälligkeit durch den Wechsel in eine versicherungspflichtige Beschäftigung beim gleichen Dienstherrn ausgelöst wurde. ²Dies gilt nicht beim Ausscheiden aus einem Beamtenverhältnis auf Widerruf.

§ 25 Berechnung und Auszahlung der Leistungen

- (1) ¹Die Versorgungskasse berechnet die Leistungen und zahlt sie unmittelbar an die Berechtigten aus. ²Die Zuständigkeit des Mitglieds für die Ausfertigung und Zustellung der Bescheide über die erstmalige Festsetzung von Versorgungsleistungen bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Versorgungskasse ist berechtigt, Folgebescheide über die Regelung von Leistungen im Sinne des § 19 Abs. 1 unmittelbar an die Berechtigten zu übermitteln; insoweit vertritt die Versorgungskasse das Mitglied.
- (3) ¹Soweit ein Mitglied Bediensteten höhere Versorgungsleistungen zugesagt hat, als nach den beamtenrechtlichen oder sonst maßgebenden versorgungsrechtlichen Vorschriften zu erbringen sind, werden diese auf Antrag von der Versorgungskasse ausgezahlt und sind vom Mitglied zu erstatten. ²Die Versorgungskasse setzt gegenüber dem Mitglied den von ihm zu tragenden Anteil der Versorgungsbezüge fest.

§ 26 Schadensersatzansprüche

¹Sofern einem Mitglied im Zusammenhang mit von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen ein Schadensersatzanspruch gegen Dritte zusteht, hat das Mitglied diesen Anspruch in Höhe der von der Versorgungskasse zu übernehmenden Leistungen an diese abzutreten. ²In dieser Höhe übernimmt die Versorgungskasse die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs und die hierdurch entstehenden Kosten einschließlich der Kosten eines Rechtsstreites.

Abschnitt IV: Aufbringung der Mittel

§ 27 Umlage für Versorgungsleistungen

- (1) ¹Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Übernahme der Leistungen gemäß § 19 Abs. 1 bis 4 erhebt die Versorgungskasse von ihren Mitgliedern eine Umlage. ²Die Umlage wird durch die Anwendung des Umlagesatzes auf die gemäß § 28 a gewichtete Bemessungsgrundlage des Mitgliedes (§ 28) ermittelt.
- (2) Der Umlagesatz wird beginnend mit dem 01.01.2016 auf der Grundlage versicherungsmathematischer Berechnungen vom Verwaltungsausschuss für die Dauer eines dreißigjährigen Deckungsabschnitts festgesetzt und so bemessen, dass mit ihm der Finanzbedarf der Versorgungskasse für die von ihr übernommenen umlagepflichtigen Leistungen sowie die dafür entstehenden Verwaltungskosten in diesem Zeitraum gedeckt werden kann. ²Nach spätestens 5 Jahren ist der Umlagebedarf neu festzustellen und der Umlagesatz ggf. anzupassen.
- (3) Zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus § 19 Abs. 7 Satz 1 erhebt die Versorgungskasse von den betroffenen Mitgliedern eine Umlage, für die der Verwaltungsausschuss jährlich einen besonderen Umlagesatz festsetzt, der den eingeschränkten Leistungen entspricht. Grundlage für die Ermittlung des verminderten Umlagesatzes sind der erwartete Versorgungsaufwand und die anteiligen

Verwaltungskosten, die bei den betroffenen Mitgliedern und den restlichen Mitgliedern der Umlagegemeinschaft für die in § 19 Abs. 7 Satz 1 genannten Versorgungsleistungen entstehen.

§ 28 Bemessungsgrundlage

- (1) ¹Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Summe der in Absatz 2 genannten jährlichen umlagepflichtigen Bezüge unter Berücksichtigung des Umlageausgleichs gemäß § 28a. ²Zur Bemessungsgrundlage gehören auch Kapitalabfindungsbeträge, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages für das Mitglied im Geschäftsjahr geleistet wurden (§ 19 Abs. 2), sowie die im Geschäftsjahr für das Mitglied geleisteten Beitragszahlungen für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 24 Abs. 1). ³Kapitalabfindungsbeträge, die der Kasse für ein Mitglied zufließen (§ 29 Abs. 1 Satz 2), mindern die Bemessungsgrundlage in dem Jahr des Zuflusses. ⁴Die Beträge nach Satz 2 und 3 werden nicht in den Umlageausgleich nach § 28 a einbezogen. ⁵Auf Antrag des Mitgliedes kann die Berücksichtigung eines Kapitalabfindungsbetrages bei der Bemessungsgrundlage gemäß Satz 2 oder 3 zu gleichen Anteilen auf höchstens fünf Umlageabrechnungen der nachfolgenden Geschäftsjahre verteilt werden.
- (2) Im Einzelnen sind folgende Bezüge nach Absatz 1 Satz 1 umlagepflichtig:
- a) bei den aktiven Beamtinnen und Beamten die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der jeweiligen Besoldungsgruppe einschließlich Familienzuschlag nach Stufe 1 sowie ruhegehaltfähige Zulagen,
 - b) bei den aktiven Bediensteten i. S. des § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) die vertraglich vereinbarten ruhegehaltfähigen Bezüge,
 - c) die tatsächlich gezahlten Anwärterbezüge sowie der daneben gewährte Familienzuschlag,
 - d) gezahlte Übergangsgelder,
 - e) der Grundbetrag der monatlichen Sonderzahlung, soweit sie gesondert ruhegehaltfähig ist,
 - f) bei den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern und den Beziehern von Altersgeld sowie deren Hinterbliebenen die tatsächlich getragenen Bezüge nach Anwendung von Anrechnungsvorschriften, aber ohne Berücksichtigung von Kürzungen aufgrund eines durchgeführten Eheversorgungsausgleichs.
- (3) ¹Bei einer Beurlaubung ohne Bezüge entfällt die Umlagepflicht, soweit die Zeit der Beurlaubung nicht ruhegehaltfähig ist. ²Das gleiche gilt für Beamtinnen und Beamte sowie sonstige Bedienstete, deren Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis wegen der Annahme der Wahl in das Europäische Parlament, in den Deutschen Bundestag oder in ein Landesparlament ruhen.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung, Altersteilzeit oder Zeiten einer begrenzten Dienstfähigkeit wird die Bemessungsgrundlage für die Umlage entsprechend dem Umfang der Ruhegehaltfähigkeit dieser Beschäftigung berücksichtigt.
- (5) Ruht der Anspruch einer Beamtin oder eines Beamten auf das Dienst Einkommen, so bleibt die Umlagepflicht in voller Höhe bestehen.
- (6) ¹Bemessungsgrundlage für die Umlage nach § 27 Abs. 3 ist die Summe der nach Absatz 2 umlagepflichtigen Bezüge und der Versorgungsleistungen nach § 19 Abs. 7 Satz 2, bei Bediensteten in einem Anstellungsverhältnis auf Zeit und bei Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis unter Berücksichtigung des Statusfaktors 1,8 entsprechend § 28a Abs. 1 Satz 2. ²§ 28a Abs. 4 und 5 gelten entsprechend; im Übrigen findet § 28a keine Anwendung. ³Der Verwaltungskostenbeitrag gemäß § 19 Abs. 7 Satz 2 wird durch Anwendung eines Vmhundertsatzes

auf die Summe der nach § 19 Abs. 7 Satz 2 vom Mitglied zu erstattenden Versorgungsleistungen ermittelt. ⁴Über die Höhe des Vomhundertsatzes beschließt der Verwaltungsausschuss.

§ 28 a Umlageausgleich

- (1) ¹Zum Ausgleich von Ungleichgewichten bei der Umlagebelastung wird die Umlagebemessungsgrundlage aus den umlagepflichtigen Bezügen (§ 28 Abs. 2) mit einem Statusfaktor (Satz 2) und einem Umlagefaktor (Abs. 2) multipliziert. ²Den vom Mitglied zugeführten Laufbahnbeamtinnen und -beamten einschließlich der Beamtinnen und Beamten auf Widerruf sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis wird der Statusfaktor 1 zugeordnet, allen sonstigen zugeführten Bediensteten sowie den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern aus diesem Personenkreis der Statusfaktor 1,8; zugeführte Bedienstete in einem Anstellungsverhältnis auf Lebenszeit, für die eine Regelaltersgrenze entsprechend § 33 Abs. 1 oder 3 des Hessischen Beamtengesetzes gilt, sowie Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger aus diesem Personenkreis werden den Laufbahnbeamtinnen und -beamten gleichgestellt.
- (2) ¹Der Umlagefaktor ergibt sich aus der Faktorklasse, der das Mitglied zugeordnet ist. ²Für die Zuordnung zur Faktorklasse ist das Verhältnis der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Mitgliedes zum 01. Oktober des vorangegangenen Geschäftsjahres (Stichtag) zu der Gesamtzahl der zu diesem Stichtag zugeführten Bediensteten maßgebend (Umlagequotient).
- (3) ¹Es bestehen folgende Faktorklassen:

Faktorklasse	Umlagequotient bis einschließlich	Umlagefaktor
1	0,4 und für Dienstherren ohne Versorgungsempfänger	0,5
2	0,75	0,75
3	1,1	1,00
4	1,5	1,25
5	2,1	1,40
6	Umlagequotient über 2,1, soweit aktive Beamte vorhanden sind	1,80
7	ohne aktive Beamte	3,25

²Bei der Ermittlung des Umlagequotienten werden

- Bedienstete und Versorgungsempfänger ohne umlagepflichtige Bezüge sowie Waisen nicht berücksichtigt,
- zugeführte Bedienstete, die teilzeitbeschäftigt oder begrenzt dienstfähig sind, und Bedienstete mit ruhendem Dienst Einkommen (§ 28 Abs.5) bei der Personenzahl der aktiven Bediensteten voll berücksichtigt,
- direkt gewählte kommunale Wahlbeamtinnen und Wahlbeamte eines Mitglieds stets bei der Personenzahl der aktiven Bediensteten berücksichtigt, unabhängig davon, ob die Stelle zum Stichtag besetzt war.

- (4) Überschreitet der errechnete Umlagebetrag die von der Versorgungskasse für das Mitglied im Geschäftsjahr gezahlten Versorgungsleistungen um mehr als 25 %, entfällt der diese Grenze übersteigende Umlagebetrag.
- (5) Übersteigt der vom Mitglied in einem Geschäftsjahr zu zahlende Umlagebetrag den Umlagebetrag des Vorjahres um mehr als 50 %, wird der Zahlungsbetrag auf 150 % des Betrages begrenzt, der im Vorjahr zu zahlen war.
- (6) Der Umlagebetrag nach der Faktorklasse 1 unter Berücksichtigung des im Einzelfall maßgebenden Statusfaktors ist ungeachtet der Regelungen in Absatz 4 und 5 in jedem Fall als Mindestumlage zu zahlen.
- (7) Der Statusfaktor der sonstigen Bediensteten nach Abs. 1 Satz 2 und der dieser Personengruppe zugeordneten Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, der Umlagequotient und der Umlagefaktor nach Abs. 2 und 3 sowie die Grenzwerte gemäß Abs. 4 und 5 können durch Beschluss des Verwaltungsausschusses mit Wirkung ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr abgeändert werden.

§ 29 Kapitalabfindungen für Versorgungsleistungen und Versorgungsanteile eines Dritten

- (1) ¹Kapitalabfindungen, die einem Mitglied nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages zufließen, sind an die Versorgungskasse abzuführen. ²Die Versorgungskasse erfüllt für das Mitglied die Dokumentations- und Berichtspflichten, die ihm nach den für die Versorgungslastenteilung maßgebenden Bestimmungen obliegen.
- (2) Ist ein Dritter aus anderen Gründen kraft Gesetzes oder Vertrages einem Mitglied gegenüber verpflichtet, einen Anteil der Versorgung zu tragen, so ist dieser Anteil an die Versorgungskasse abzuführen.
- (3) Ist ein Mitglied aus anderen Gründen kraft Gesetzes gegenüber einem Dritten verpflichtet, einen Anteil an einer Versorgung zu tragen, werden diese anteiligen Versorgungsleistungen von der Umlagegemeinschaft übernommen.

§ 30 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) ¹Die Umlage wird jeweils für ein Geschäftsjahr (§ 10 Abs. 1) erhoben. ²Für die Festsetzung ist die Bemessungsgrundlage (§ 28) nach dem zum 31.12. des Geschäftsjahres erreichten Stand maßgebend; für die Berechnung des Umlagequotienten beim Umlageausgleich gilt § 28 a Abs. 2 Satz 2. ³Dies gilt auch für Mitglieder, die der Versorgungskasse vor dem Stichtag beigetreten sind oder nach dem Stichtag ausscheiden. ⁴Auf die Umlage werden vierteljährliche Vorauszahlungen erhoben.
- (2) ¹Die Versorgungskasse erstellt für jedes Mitglied eine Abrechnung ²Die festgesetzte Umlage ist mit den Vorauszahlungen zu verrechnen. ³Vom Mitglied danach noch zu zahlende Umlagebeträge sind mit dem Zugang der Abrechnung fällig; Guthaben des Mitgliedes werden mit den nächsten Vorauszahlungen verrechnet. ⁴Wenn für das Geschäftsjahr Änderungen wirksam werden, die bis zur Umlageabrechnung nicht mehr berücksichtigt werden konnten, soll eine berichtigte Umlageabrechnung bis zum Ende des ersten Quartals des nachfolgenden Geschäftsjahres erfolgen.

- (3) Bei Zahlungsverzug kann die Versorgungskasse Verzugszinsen in Höhe von 2 v. H. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB verlangen.
- (4) Für vom Mitglied zu tragende sonstige Leistungen gelten Absatz 1 Satz 4 und die Absätze 2 und 3 sinngemäß.
- (5) Das Mitglied kann Erstattungsforderungen oder sonstige gegen die Versorgungskasse gerichtete Zahlungsansprüche gegen Ansprüche der Versorgungskasse auf Zahlung von Umlage oder sonstigen Mitgliedsleistungen nur aufrechnen, wenn die Versorgungskasse der Aufrechnung vorher zugestimmt hat.

§ 31 Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen

- (1) ¹Die Mitglieder können nach Maßgabe näherer Vereinbarung über die laufende Umlage hinaus Vorauszahlungen zur Minderung zukünftiger Belastungen aus Umlagezahlungen leisten. ²Die Vorauszahlungen werden von der Versorgungskasse verzinslich angelegt.
- (2) Auf Antrag des Mitgliedes werden die Vorauszahlungsbeträge und die auf sie entfallenden Erträge mit späteren Umlagezahlungen verrechnet.

§ 31 a Besondere Umlage für die Übernahme von Beihilfelasten

- (1) ¹Die Versorgungskasse erhebt für die Erfüllung der Leistungen nach § 19 Absatz 6 eine Umlage. ²Die Umlage ist vom Mitglied einmal jährlich in Höhe eines einheitlichen Betrages für jede/jeden angemeldeten Bediensteten und jede/jeden Versorgungsempfängerin/-empfänger zu zahlen, für die/den eine Verpflichtung zur Erbringung von Beihilfeleistungen nach der Hessischen Beihilfenverordnung besteht. ³Soweit der Aufwand des laufenden Jahres von den Umlageeinnahmen abweicht, erfolgt keine Nacherhebung oder Erstattung von Umlagebeträgen. ⁴Insoweit entstehende Überschüsse sind einer eigenständigen Rückstellung zuzuführen. ⁵Sofern die Umlageeinnahmen im Geschäftsjahr nicht zur Deckung des Aufwandes ausreichen, ist zunächst die Rückstellung in Anspruch zu nehmen; ein darüber hinaus entstehender Verlust ist durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage (§ 35) auszugleichen. ⁶In den Folgejahren entstehende Überschüsse sind zu verwenden, um diese Entnahme auszugleichen.
- (2) ¹Der Umlagebetrag wird vom Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung des Aufwandes aus den übernommenen Beihilfelasten der letzten fünf Jahre und einer angemessenen Zuführung zur Rückstellung jeweils gesondert für die angemeldeten Bediensteten und die Versorgungsempfängerinnen/-empfänger mit Wirkung für das nachfolgende Geschäftsjahr festgesetzt. ²Es sind bei der Erhebung der Umlage alle angemeldeten Bediensteten und Versorgungsempfänger des Mitgliedes zu berücksichtigen, die im Vorjahr der Festsetzung zum Stichtag 31. Dezember vorhanden waren. ³Die Umlage wird zusammen mit der ersten Umlagevorauszahlung gemäß § 30 Abs. 1 Satz 4 erhoben.

§ 32 Härteausgleich

Aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsausschusses kann die Versorgungskasse zur Vermeidung von Härten von den Vorschriften über die Berechnung und Zahlung der Umlage abweichen.

Abschnitt V: Verwendung der Mittel

§ 33 Kassenvermögen

- (1) ¹Ein sich im Geschäftsjahr ergebender Jahresüberschuss ist den allgemeinen Rücklagen (§§ 34 und 35) zuzuführen. ²Vorauszahlungen nach § 31 und die auf sie entfallenden Kapitalerträge sowie die Versorgungsrücklage nach § 36 bilden Sondervermögen, die für die Aufwendungen und Verbindlichkeiten der Versorgungskasse nicht haften. ³Die Mittel der besonderen Rücklage nach § 36 a stehen ausschließlich den Mitgliedern, die gemäß § 31 Vorauszahlungen geleistet haben, zur Verrechnung mit zukünftigen Umlageverpflichtungen bzw. für die von der Versorgungskasse gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 übernommenen Versorgungslasten zur Verfügung.
- (2) ¹Das Kassenvermögen ist nach den Grundsätzen des § 54 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) und der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung – AnlV) jeweils in der am 31.12.2015 geltenden Fassung anzulegen. ²Die Einzelheiten regelt der Verwaltungsausschuss in Grundsätzen für die Kapitalanlage. ³Die Anlage der Sondervermögen kann auch in Aktien enthaltenden Spezialfonds nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) erfolgen, soweit bei den Fondsanlagen die nach der AnlV zulässige Höchstgrenze der Aktienanlage für das gebundene Vermögen nicht überschritten wird.

§ 34 Betriebsmittelrücklage

- (1) Zur Sicherstellung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden.
- (2) Sie soll als den zweifachen Monatsbetrag des Versorgungsaufwandes und der Verwaltungskosten des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.
- (3) Bei Unterschreitung des Sollbestandes nach Absatz 2 ist der Betriebsmittelrücklage der Anteil eines Jahresüberschusses zuzuführen, der notwendig ist, um den Sollbetrag wieder zu erreichen.

§ 35 Ausgleichsrücklage

- (1) ¹Die Ausgleichsrücklage dient der langfristigen Verstetigung des Umlagebedarfs innerhalb des 30-jährigen Deckungsabschnitts (§ 27 Abs. 2). ²Sie kann in Anspruch genommen werden, wenn im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes für den Deckungsabschnitt die von den Mitgliedern der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) zu finanzierenden Aufwände die Umlageeinnahmen und sonstigen Erträge der Kasse übersteigen, sowie im Falle einer Unterdeckung bei der Finanzierung des Aufwandes aus Beihilfelasten gemäß § 31 a. ³Die Ausgleichsrücklage dient ferner dem Ausgleich von Fehlbeträgen.
- (2) Die Ausgleichsrücklage soll zu jedem Zeitpunkt während des Deckungsabschnitts mindestens 20 v. H. des von der Versorgungskasse zu tragenden Versorgungsaufwandes des vorangegangenen Geschäftsjahres betragen.
- (3) Aus einem Jahresüberschuss wird der Anteil der Ausgleichsrücklage zugeführt, der nach einer Zuführung zur Betriebsmittelrücklage (§ 34) verbleibt.

§ 36 Versorgungsrücklage nach § 17 Hessisches Besoldungsgesetz

- (1) ¹Bei der Versorgungskasse wird eine Versorgungsrücklage gebildet. ²Mitglieder, die sich nach Maßgabe näherer Vereinbarung am Aufbau dieser Rücklage beteiligen, führen ihr die sich aus der Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsanpassungen des laufenden Jahres und der Vorjahre ergebenden Beträge nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 zu. ³Die Versorgungskasse erhebt die der Rücklage zuzuführenden Beträge mit der Umlage nach § 30. ⁴Als Bemessungsgrundlage werden dabei die Bezüge der angemeldeten Bediensteten sowie die der Versorgungsanpassung unterliegenden Bezüge der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger (einschließlich der Sonderzahlung) gemäß § 28 Abs. 2 nach den zum Umlagestichtag (§ 30 Abs. 1 Satz 2) maßgebenden Verhältnissen zugrunde gelegt. ⁵Zusätzlich werden der Versorgungsrücklage 50 v. H. der Verminderung der Versorgungsausgaben aufgrund des Versorgungsänderungsgesetzes 2001 vom 20.12.2001 zugeführt. ⁶Die Versorgungskasse kann zum 01. Juli des Geschäftsjahres (§ 10) die Zahlung eines Abschlages in Höhe des erwarteten Jahresbetrages verlangen.
- (2) ¹Die Mitglieder können sich auch hinsichtlich ihrer der Versorgungskasse nicht zugeführten Bediensteten und ihrer Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, für die die Versorgungskasse keine Leistungen erbringt, sowie hinsichtlich der Bediensteten und Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Buchst. b) an der Versorgungsrücklage beteiligen. ²Sie können auch über § 17 Hessisches Besoldungsgesetz hinaus der Versorgungsrücklage zusätzliche Mittel zuführen.
- (3) Dienstherren, die nicht Mitglieder der Versorgungskasse sind, können sich an der Bildung der Versorgungsrücklage beteiligen.
- (4) ¹Die der Versorgungsrücklage zugeführten Beträge werden von der Versorgungskasse verzinslich angesammelt und stehen nach dem Ende der Zuführungspflicht (§ 17 Abs. 2 Hessisches Besoldungsgesetz) bzw. nach Maßgabe der getroffenen Vereinbarung den beteiligten Dienstherren zur schrittweisen Entlastung von ihren Versorgungsaufwendungen zur Verfügung. ²Der Wert ihrer Beteiligung an der Versorgungsrücklage bestimmt sich nach der Höhe der von ihnen zugeführten Beträge unter Berücksichtigung der Erträge aus der Anlage der Rücklagemittel.
- (5) Der Verwaltungsausschuss beschließt Durchführungsvorschriften, die die Erhebung der Versorgungsrücklage bei den Mitgliedern und sonstigen beteiligten Dienstherren sowie die Bedingungen für deren Beteiligung an der Rücklage im Einzelnen regeln.

§ 36 a Besondere Rücklagen zur Finanzierung von Versorgungslasten

Vorauszahlungen auf künftige Umlageverpflichtungen (§ 31) sowie Finanzierungsbeiträge, die ein Mitglied nach Übernahme der Versorgungslast durch die Versorgungskasse gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 zur vollständigen Finanzierung dieser Verpflichtungen leistet, werden in einer besonderen Rücklage verzinslich angelegt.

§ 37 Verwendung des Kassenvermögens bei Auflösung der Versorgungskasse

- (1) ¹Bei Auflösung der Kasse wird, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Kassenvermögen auf die vorhandenen Mitglieder nach dem Verhältnis des Umlageaufkommens des letzten Geschäftsjahres - abgerundet auf volle Tausend Euro verteilt. ²Das verteilte Vermögen darf nur zu den in dieser Satzung bestimmten oder sonstigen dem Dienstherrn obliegenden fürsorgerischen Zwecken verwendet werden.

- (2) ¹Sondervermögen nach § 33 Abs. 1 Satz 2 werden an die Mitglieder entsprechend den ihnen zuzuordnenden Anteilen verteilt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Das in der besonderen Rücklage (§ 36 a) für die jeweilige Versorgungsanwartschaft vorhandene Deckungskapital wird auf das Mitglied übertragen.

Abschnitt VI: Beihilfekasse

§ 38 Aufgaben

- (1) ¹Die Versorgungskasse übernimmt als Beihilfekasse für ihre Mitglieder die Berechnung, Festsetzung und Zahlung von Beihilfen, die aufgrund der jeweils geltenden Beihilfevorschriften an Bedienstete oder Versorgungsempfänger zu gewähren sind. ²Die Mitgliedschaft in der Beihilfekasse wird durch Aufnahme (§ 13) aufgrund eines Antrages des Beihilfeträgers begründet. ³Ihr Inhalt wird durch die Satzung und ergänzend durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Mitglied geregelt. ⁴Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt.
- (2) ¹Die Beihilfeleistungen werden im Namen und im Auftrag des Mitglieds gezahlt. ²Die Beihilfekasse trifft die notwendigen Entscheidungen und erlässt die Beihilfefestsetzungsbescheide im Namen des Mitgliedes, soweit ihr hierfür die Zuständigkeit übertragen wurde. ³Sie vertritt das Mitglied in Rechtstreitigkeiten. ⁴Die Beihilfeberechtigten erwerben keine unmittelbaren Ansprüche gegen die Versorgungskasse.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Beihilfekasse die für die Festsetzung der Beihilfen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Mit dem Mitglied kann vereinbart werden, dass die Beihilfeberechtigten ihre Beihilfeanträge unmittelbar bei der Kasse einreichen können.
- (5) Die Versorgungskasse haftet als Beihilfekasse ihren Mitgliedern gegenüber in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Hessischen Beamtengesetzes über die Verpflichtung zum Schadensersatz bei der Ausübung öffentlicher Ämter.
- (6) ¹Zu den Leistungen der Beihilfekasse gehört auch die Geltendmachung von Rabatten für Arzneimittel, die den Mitgliedern aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zustehen, in deren Namen. ²Die Abwicklung wird in der Verwaltungsvereinbarung mit dem Mitglied geregelt.

§ 39 Ausgleich der Aufwendungen

- (1) ¹Die von der Versorgungskasse gezahlten Beihilfeleistungen sind ihr vom Mitglied zu erstatten. ²Der Betrag der Beihilfeleistungen, den die Versorgungskasse aufgrund einer Übernahme der Beihilfelast gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 trägt, wird mit ihrem Erstattungsanspruch verrechnet; der Anspruch auf Ersatz des Verwaltungsaufwandes gemäß Absatz 2 bleibt hiervon unberührt.
- (2) ¹Die Versorgungskasse erhebt zum Ausgleich ihres Verwaltungsaufwandes für jeden abgerechneten Beihilfefall einen Verwaltungskostenbeitrag, der in der Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. ²Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich vom Verwaltungsausschuss mit Wirkung für das Folgejahr überprüft und gegebenenfalls orientiert am zu erwartenden Verwaltungsaufwand angepasst. ³Die Erhebung gesonderter Beiträge aufgrund besonderer Leistungen ist zulässig.

- (3) Die Verwaltungskostenbeiträge werden zusammen mit den Erstattungsbeträgen für die Beihilfeleistungen gegenüber dem Mitglied jeweils zum Monatsende abgerechnet und fällig gestellt.
- (4) ¹Für die Geltendmachung und Abführung von Arzneimittelrabatten erhebt die Versorgungskasse einen Verwaltungskostenzuschlag. ²Die Einzelheiten werden in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.

§ 40 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft in der Beihilfekasse kann vom Mitglied mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden; die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit ist zulässig. ²Die Versorgungskasse ist unter den in § 18 Abs. 3 genannten Bedingungen zu einer außerordentlichen Kündigung ohne Einhaltung einer Frist berechtigt.
- (2) Eine Kündigung der Mitgliedschaft in der Beihilfekasse hat keine Auswirkungen auf den Fortbestand der Mitgliedschaft im Übrigen einschließlich der Inanspruchnahme von anderen Leistungen gemäß § 2 Abs. 3.

Abschnitt VII: Bezügekasse

§ 41 Aufgaben

- (1) ¹Die Versorgungskasse übernimmt als Bezügekasse für ihre Mitglieder Aufgaben der Personalabrechnung, insbesondere die Berechnung und Zahlbarmachung von Bezügen (Besoldungen, Gehälter) nach beamtenrechtlichen, tarifrechtlichen oder vertraglichen Regelungen. ²Sie handelt dabei im Namen und im Auftrag des Mitglieds und vertritt dieses in dem übertragenen Aufgabenbereich gegenüber Dritten.
- (2) ¹Die Mitgliedschaft in der Bezügekasse wird durch Aufnahme (§ 13) aufgrund eines Antrages der Körperschaft begründet. ²Ihr Inhalt wird durch die Satzung und ergänzend durch eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Mitglied geregelt. ³Die Mitgliedschaft in der Bezügekasse beginnt mit dem in der Verwaltungsvereinbarung festgelegten Zeitpunkt und endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieser Vereinbarung. ²Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich; die Vereinbarung einer Mindestvertragslaufzeit ist zulässig; § 40 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 42 Ausgleich der Aufwendungen

- (1) ¹Die Versorgungskasse erhebt zur Deckung der entstehenden Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach § 41 Abs.1 Satz 1 einen Verwaltungskostenbeitrag, der in der Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. ²Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich vom Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (2) ¹Der Verwaltungskostenbeitrag wird jeweils im laufenden Monat für den vorangegangenen Monat per Lastschriftenverfahren von der Versorgungskasse eingezogen.

Abschnitt VIII: Landesfamilienkasse

§ 43 Aufgaben

- (1) ¹Die Versorgungskasse nimmt als Landesfamilienkasse nach Maßgabe der Hessischen Landesfamilienkassenverordnung (HLFamKVO) für kommunale Körperschaften, Anstalten, Stiftungen und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts (Familienkassen) mit Sitz in ihrem Geschäftsgebiet die Aufgaben nach § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (Festsetzung und Auszahlung von Kindergeld) wahr. ²Für die Versorgungsempfänger der Mitglieder der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) obliegt ihr diese Aufgabe unmittelbar aufgrund der Bestimmungen der HLFamKVO. ³Im Übrigen nimmt sie die Aufgabe für die aktiven Bediensteten wahr, wenn diese ihr von der Familienkasse im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung übertragen wird. ⁴Die Einzelheiten der Durchführung der Aufgaben werden in der Verwaltungsvereinbarung geregelt.
- (2) ¹Die Übertragung der Aufgabe nach Absatz 1 Satz 3 wird mit dem in der Verwaltungsvereinbarung genannten Zeitpunkt wirksam und endet mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer Kündigung dieser Vereinbarung. ²Eine ordentliche Kündigung ist schriftlich mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich; § 40 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 44 Ausgleich der Aufwendungen

- (1) ¹Die Familienkasse erstattet der Versorgungskasse die für die Durchführung der Aufgaben nach § 72 Abs. 1 Einkommenssteuergesetz entstehenden Verwaltungskosten in Form eines Verwaltungskostenbeitrages, der in der Verwaltungsvereinbarung geregelt wird. ²Der Verwaltungskostenbeitrag wird jährlich vom Verwaltungsausschuss unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung überprüft und gegebenenfalls angepasst.
- (2) Der Verwaltungskostenbeitrag wird zum 1. März eines jeden Kalenderjahres fällig und wird im Lastschriftenverfahren von der Versorgungskasse eingezogen.

Abschnitt IX: Verfahren bei Streitigkeiten

§ 45 Streitige Ansprüche von Bediensteten oder Versorgungsberechtigten; Beteiligung am Verfahren

- (1) ¹Sind zwischen einem Mitglied der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) und zugeführten Bediensteten oder Versorgungsberechtigten Versorgungsanwartschaften oder Versorgungsansprüche streitig, muss das Mitglied vor einer Anerkennung der Anwartschaft bzw. des Anspruchs die Versorgungskasse hören, wenn dadurch deren Pflicht zur Leistung berührt wird. ²Weicht das Mitglied bei seiner Entscheidung von der Auffassung der Versorgungskasse ab, kann diese die Übernahme der streitigen Leistungen ablehnen.
- (2) ¹Die Versorgungskasse bereitet in den Fällen des Absatzes 1 Schriftsätze in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren vor. ²Im Falle einer Klage hat das Mitglied der Versorgungskasse unverzüglich Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben und ggf. ihre Beteiligung am Rechtsstreit nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung zu beantragen.

- (3) Soweit sich die Versorgungskasse am Rechtsstreit beteiligt und dem Anspruch im Rechtswege stattgegeben wird, übernimmt diese die dem Mitglied entstandenen notwendigen Kosten des Rechtsstreits.

§ 46 Streitigkeiten zwischen Versorgungskasse und Mitgliedern

¹Bei Streitigkeiten zwischen der Versorgungskasse und ihren Mitgliedern entscheidet der Verwaltungsausschuss. ²Gegen die Entscheidung des Verwaltungsausschusses steht der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen.

Abschnitt X. Schlussvorschriften

§ 47 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck in Kassel vom 08.09.1964 in der bis zum 31.12.2004 geltenden Fassung außer Kraft.

Übergangsvorschrift zu § 28 Absatz 5

Die Frist in § 28 Abs. 5 Sätze 2 und 3 endet für Mitglieder, die bei Inkrafttreten dieser Satzung keine in die Umlagepflicht einbezogenen Bediensteten hatten, am 31.12.2011.

Übergangsvorschriften – § 2 der 2. Änderungssatzung vom 27.10.2011

- (1) ¹Die laufende Amtsperiode des Verwaltungsausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 der Kassensatzung (in der Fassung bis zum 31.12.2011) endet am 15. September 2012. ²Bis zu diesem Zeitpunkt gelten § 6 Abs. 1 und 4 in der bis zum 31.12.2011 geltenden Fassung fort. ³§ 6 Absätze 1, 2 und 5 in der ab dem 01.01.2012 geltend Fassung finden erstmals auf die Amtsperiode vom 16.09.2012 bis zum 15.09.2016 Anwendung.
- (2) ¹Vor dem Inkrafttreten dieser Satzung abgeschlossene Verwaltungsvereinbarungen über weitere Leistungen der Versorgungskasse gemäß § 2 Abs. 3 in der Fassung des § 1 Ziffer 1.3 dieser Satzung begründen im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine erweiterte oder eine Teilmitgliedschaft im Sinne des § 12 Abs. 3 (in der Fassung des § 1 Ziffer 8.2 dieser Satzung). ²Maßgebend bleiben insoweit die zwischen dem Mitglied und der Versorgungskasse getroffenen Vereinbarungen.
- (3) Mitglieder, die im Jahr vor Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Beihilfeablöseversicherung abgeschlossen hatten, können die Erklärung nach § 19 Abs. 4 Satz 5 gegenüber der Versorgungskasse bis zum 31.12.2011 abgeben.
- (4) ¹Mitglieder, denen aufgrund eines Dienstherrnwechsels im Jahr 2011 ein Kapitalabfindungsbetrag nach dem Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag zusteht oder zugeflossen ist, können bis zum 31.12.2011 schriftlich gegenüber der Versorgungskasse erklären, dass die Regelungen des § 29 a Absätze 2 bis 4 in der Fassung des § 1 Ziffer 16 dieser Satzung für sie auf diesen Fall nicht angewendet werden sollen. ²In diesem Fall übernimmt die Umlagegemeinschaft keine Leistungen im Sinne der §§ 24, 27 Abs. 2 und

29 a Abs. 1, soweit sie der Höhe nach zeitanteilig auf die im Rahmen der Kapitalabfindung berücksichtigte Dienstzeit entfallen. ³Damit trägt das Mitglied den Anteil dieser Leistungen selbst, der dem Verhältnis der im Rahmen der Kapitalabfindung berücksichtigten Dienstzeit zu der bis zum Leistungsfall zurückgelegten Gesamtdienstzeit entspricht. ⁴Wird die Erklärung nach Satz 1 nicht abgegeben, ist ein dem Mitglied bereits zugeflossener Kapitalabfindungsbetrag an die Versorgungskasse abzuführen.

- (5) ¹Solange vor dem Inkrafttreten dieser Satzung in dem maßgebenden 5-Jahres-Zeitraum noch keine Beihilfelasten von der Umlagegemeinschaft übernommen worden sind, findet § 31 a Abs. 2 Satz 1 in der Fassung des § 1 Ziffer 18 dieser Satzung mit der Maßgabe Anwendung, dass für die Bemessung der Umlage zunächst jeweils der entsprechende fiktive Aufwand gemäß § 19 Abs. 4 in der Fassung des § 1 Ziffer 12.3 dieser Satzung aus den von der Versorgungskasse in diesem Zeitraum berechneten Beihilfeleistungen zugrunde zu legen ist.

Übergangsvorschriften – Artikel 2 der 3. Änderungssatzung vom 10.11.2015

§ 1 Umlagebefreiung für beamtete Nachwuchskräfte – Übergangsvorschrift zu § 28 Abs.1 Satz 4 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung

Zugeführte Bedienstete, die am 31.12.2015 nach § 28 Abs.1 Satz 4 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung umlagebefreit sind und bei denen der Zeitraum der Umlagebefreiung noch nicht abgelaufen ist, bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung bis längstens zur Vollendung des 30. Lebensjahres und für höchstens drei Jahre von der Umlage befreit. Zeiten einer bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gewährten Umlagebefreiung werden bei der Bestimmung des Endes der Umlagebefreiung berücksichtigt.

§ 2 Erhebung von Umlagen auf bis zum 31.12.2015 übernommene Kapitalabfindungszahlungen – Übergangsvorschrift zu § 29a Abs.1 und Abs.6 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung

- (1) Kapitalabfindungszahlungen, die die Versorgungskasse vor dem 01.01.2016 für ein Mitglied gemäß § 29a Abs.1 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages übernommen hat, werden der Bemessungsgrundlage (§ 28 Abs.1 Satz 2 in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung) für das Geschäftsjahr 2016 mit einem Betrag hinzugerechnet, der sich als Ergebnis aus folgender Berechnung ergibt:
1. Der für einen Dienstherrnwechsel von der Versorgungskasse übernommene Kapitalabfindungsbetrag wird durch die Gesamtzahl der Jahre geteilt, für die eine Umlage nach § 29a Abs.1 Satz 4 in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung zu zahlen war.
 2. Der sich daraus ergebende Betrag wird mit der Anzahl der Jahre multipliziert, für die nach § 29a Abs.1 Satz 4 in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung ab dem Jahr 2016 noch eine Umlage zu zahlen gewesen wäre.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Nachversicherungsbeiträge, die die Versorgungskasse vor dem 01.01.2016 für ein Mitglied nach Maßgabe des § 24 der Satzung übernommen hat und die gemäß § 29a Abs.6 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung der Umlagepflicht unterliegen.
- (3) § 28 Abs.1 Satz 5 in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass eine Verteilung der Bemessungsgrundlage auf Folgejahre im Umfang des noch nicht berücksichtigten Anteils bezogen auf den maximalen Verteilungszeitraum von 5 Jahren in Betracht kommt.

§ 3 Übergangsvorschrift zu § 29a Abs.2 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung

- (1) Kapitalabfindungsbeträge, die für ein Mitglied am 31.12.2015 auf einem personenbezogenen Konto gutgeschrieben und verzinslich angelegt sind (§ 29a Abs.2 Satz 3 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung) fließen der Versorgungskasse am 01.01.2016 einschließlich der zu diesem Zeitpunkt gutgeschriebenen Zinsen zu. § 28 Abs.1 Satz 3 bis 5 in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung gilt entsprechend.
- (2) Bedienstete, die am 31.12.2015 nach § 29a Abs.2 Satz 4 der Satzung in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung umlagebefreit sind und bei denen der Zeitraum der Umlagebefreiung noch nicht abgelaufen ist, bleiben auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung für höchstens 3 Jahre von der Umlage befreit. Zeiten einer bereits vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung gewährten Umlagebefreiung werden bei der Bestimmung des Endes der Umlagebefreiung berücksichtigt.

§ 4 Wahlrecht gemäß § 19 Abs.6 Satz 1 für Sparkassen, die am 31.12.2015 Mitglied der Versorgungskasse sind

Sparkassen, die am 31.12.2015 Mitglied der Umlagegemeinschaft (§ 12 Abs. 2) sind, können die Erklärung betreffend die Beschränkung der Risikoübernahme gemäß § 19 Absatz 7 Satz 1 (in der ab 01.01.2016 geltenden Fassung) bis spätestens 31.03.2016 mit Rückwirkung zum Jahresbeginn abgeben.

§ 5 Kassenleistungen und Umlageberechnung im Jahr 2016

- (1) ¹Für die Festsetzung der Umlage gemäß § 30 für das Geschäftsjahr 2016 ist vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 der Umlagebetrag nach den Vorschriften des Abschnitts IV der Satzung
 1. in der bis zum 31.12.2015 maßgebenden Fassung und mit dem für das Geschäftsjahr 2015 festgesetzten Umlagesatz sowie
 2. nach der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung und dem für das Geschäftsjahr 2016 festgesetzten Umlagesatz zu berechnen; für die Zuordnung zur Faktorklasse ist abweichend von § 28a Abs.1 Satz 2 das Verhältnis der Gesamtzahl der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Mitgliedes zum 01. Oktober 2016 zu der Gesamtzahl der Bediensteten, die vom Mitglied an diesem Tag zugeführt sind, maßgebend. ²Beide Umlagebeträge sind jeweils mit dem Faktor 0,5 zu multiplizieren. ³Als Umlagezahlung ist die Summe der nach Satz 1 ermittelten Beträge festzusetzen.
- (2) Die für das Mitglied im Jahr 2016 nach Maßgabe der Regelungen des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrages geleisteten Kapitalabfindungsbeträge (§ 19 Abs. 2), Beitragszahlungen für eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 24 Abs. 1) sowie Kapitalabfindungsbeträge, die der Kasse für ein Mitglied zufließen (§ 29 Abs. 1 Satz 2) werden bei der Umlageberechnung ausschließlich nach den ab 01.01.2016 geltenden Satzungsregelungen berücksichtigt. Das gleiche gilt für die entsprechenden bis zum 31.12.2015 geleisteten oder empfangenen Zahlungen, für die im Rahmen der Umlageberechnung die §§ 2 und 3 der Übergangsvorschriften anzuwenden sind.
- (3) Für Mitglieder aus dem Kreis der Sparkassen, die lediglich Kassenleistungen nach § 19 Abs. 7 in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung in Anspruch nehmen, werden die Umlagebeträge ausschließlich nach den ab diesem Zeitpunkt für sie maßgebenden Satzungsregelungen berechnet.

Beschlossen*

in der Mitgliederversammlung der Beamtenversorgungskasse Kurhessen-Waldeck am 01.09.2004
in Borken.

Genehmigt*

durch den Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07. Oktober 2004
- IV 32 – 54 K 06 – 5585/04 –

Kassel, 08.10.2004

BEAMTENVERSORGUNGSKASSE
KURHESSEN-WALDECK

*)Neufassung vom 01.09.2004

ANHANG

1. Änderungsregister

Änderungen	Beschlussdatum	Veröffentlichungen
Neufassung	01.09.2004	St.Anz. Hessen vom 18.10.2004, Nr. 42, Seite 3305
1. Änderung	16.09.2008	St. Anz. Hessen vom 27.10.2008, Nr. 44, Seite 2799
2. Änderung	27.10.2011	St. Anz. Hessen vom 12.12.2011, Nr. 50, Seite 1540
3. Änderung	10.11.2015	St. Anz. Hessen vom 11.01.2016, Nr. 2, Seite 76

2. Änderungen der Satzung der KVK BeamtenVersorgungskasse Kurhessen-Waldeck in der Reihenfolge der geänderten Paragraphen

Paragraphen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung bzw. Stand	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung
1	Neufassung	01.01.2005
2	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
2 a	Neufassung	01.01.2005
3	Neufassung	01.01.2005
4	Neufassung	01.01.2005
5	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
6	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
7	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
8	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
9	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012
10	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016

Paragraphen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung bzw. Stand	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung
11	Neufassung	01.01.2005
12	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
13	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
14	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
15	Neufassung	01.01.2005
16	Neufassung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2016
17	Neufassung	01.01.2005
18	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
19	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016
20	Neufassung	01.01.2005
21	Neufassung	01.01.2005
22	Neufassung 1. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2016
23	Neufassung	01.01.2005
24	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016
25	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016
26	Neufassung	01.01.2005
27	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
28	Neufassung 1. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2016
28a	3. Änderung	01.01.2016
29	Neufassung 1. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2016
29a	2. Änderung 3. Änderung (gestrichen)	01.01.2011 01.01.2016
29b	2. Änderung 3. Änderung (gestrichen)	01.01.2012 01.01.2016

Paragraphen bzw. sonstige Textteile	Maßgebende Änderung bzw. Stand	Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung
30	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012 01.01.2016
31	Neufassung 1. Änderung	01.01.2005 01.01.2009
31a	2. Änderung 3. Änderung	01.01.2012 01.01.2016
32	Neufassung 1. Änderung	01.01.2005 01.01.2009
33	Neufassung 2. Änderung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2012 01.01.2016
34	Neufassung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2016
35	Neufassung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2016
36	Neufassung 3. Änderung	01.01.2005 01.01.2016
36a	2. Änderung 3. Änderung	01.01.2011 01.01.2016
37	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
38	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
39	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
40	Neufassung 1. Änderung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2009 01.01.2012
41	Neufassung 2. Änderung	01.01.2005 01.01.2012
42	2. Änderung	01.01.2012
43	2. Änderung	01.01.2012
44	2. Änderung	01.01.2012
45	2. Änderung	01.01.2012
46	2. Änderung	01.01.2012
47	2. Änderung 3. Änderung	01.01.2012 01.01.2016